



Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

An die  
Bundesrechtsanwaltskammer  
und alle Rechtsanwaltskammern im  
Bundesgebiet

- per Telefax -

Berlin, 5. Februar 2009/Lin/e  
Geschäftszeichen: ohne

**Beschluss des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom 24.11.2008 (II AGH 4/08);  
§ 24 Abs. 4 S. 3 FAO - Kein Nachschieben von Fällen im gerichtlichen Ver-  
fahren nach Ablauf einer gesetzten Ausschlussfrist im vorherigen Verwal-  
tungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen einen Beschlusses der AGH Berlin in einer  
Fachanwaltsangelegenheit zu Kenntnisnahme.

Das Gericht führt aus, dass das Nachschieben von Fällen in gerichtlichen Verfah-  
ren unzulässig ist, sofern dem Antragsteller im Verwaltungsverfahren vom Fach-  
anwaltsausschuss wirksam eine Ausschlussfrist gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 FAO  
gesetzt wurde, die der Antragsteller versäumt hat. Denn das Setzen der der  
Nachfrist würde überflüssig werden, wenn der Antragsteller bedenkenlos bis zur  
gerichtlichen Hauptverhandlung mit seiner erforderlichen Mitwirkung warten könn-  
te.

Wir verweisen auf die ausführliche Begründung auf den Seiten 8-10 des Be-  
schlusses.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Linde', is written over the typed name.

(Dr. Linde)  
Geschäftsführer

Ausfertigung



# ANWALTSGERICHTSHOF

## Beschluss

Geschäftsnummer:

II AGH 4/08

In dem Verfahren  
auf gerichtliche Entscheidung

des Rechtsanwalts  
Berlin,

Antragsstellers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin,  
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat der II. Senat des Anwaltsgerichtshofes Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 5. September 2008 durch Rechtsanwalt Dr. Braeuer als Vorsitzenden, Rechtsanwalt Unger, Rechtsanwalt Flüh, Richter am Kammergericht Hinze und Richter am Kammergericht Grabbe als Beisitzer am 24. November 2008 beschlossen:

- 2 -

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.
2. Der Antragssteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrens beträgt 12.500 €.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller begehrt die Gestattung, die Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen.

Der am ..... Antragsteller wurde am ..... zur Rechtsanwaltschaft in Berlin zugelassen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2006 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Zulassung zur Fachanwaltschaft im Arbeitsrecht gemäß § 43c Abs. 1 BRAO.

Hierfür legte er nach Aufforderung der Antragsgegnerin vom 1. November 2006 und 22. November 2006 im Original eine Bescheinigung der SWA Steuer & Wirtschafts-Akademie GmbH über die Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht in der Zeit vom ..... eine Lehrgangsübersicht mit Zeitplänen, drei bestandene schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie eine Fallliste vor. In der Fallliste führte er insgesamt 103 Fälle auf, davon 30 außergerichtliche und 73 gerichtliche Verfahren.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2006 erhielt der Antragsteller vom Vorsitzenden des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht den Hinweis, dass es sich bei den in der Fallliste eingereichten Fällen teilweise um Parallelfälle handele, so dass eine Gewichtung gemäß § 5 S. 3 FAO erfolgen müsse und die erforderlichen Fallzahlen verfehlt würden. Auch der Nachweis für die Bearbeitung der Fälle aus dem kollektiven

- 3 -

- 3 -

Arbeitsrecht gelinge nicht, da zu diesem kein hinreichender Bezug ersichtlich sei. Der Vorsitzende bat insoweit um ergänzende Stellungnahme bzw. um eine Ergänzung der Fallliste.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 setzte der Fachanwaltsausschuss dem Antragsteller dafür eine Stellungnahmefrist bis zum 31. März 2007. Mit Schriftsatz vom 30. März 2007 erklärte der Antragsteller, dass die von dem Vorsitzenden als Parallelfälle bewerteten Fälle jeweils zwar in gewisser Weise gleichartige Kündigungsschutz- und Zahlungsklagen betreffen, trotzdem aber im Einzelfall ganz unterschiedlicher Vortrag notwendig gewesen sei. Hinsichtlich der Fälle im kollektiven Arbeitsrecht führte er aus, dass diese ausreichenden Bezug zum Tarif- und Betriebsverfassungsrecht gehabt hätten.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2007 teilte der Vorsitzende dem Antragsteller den Beschluss des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht vom 11. Mai 2007 über die Erteilung einer Auflage mit, wonach dieser sich bis zum 23. Juni 2007 näher zu den Parallelverfahren als auch zu den praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts äußern und hierzu entsprechende anonymisierte Arbeitsproben beibringen solle. Es wurde dem Antragsteller anheim gestellt, in Anbetracht der Ungewissheit über die Bewertung seiner Fälle seine Fallliste zu ergänzen.

Der Vorsitzende teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 9. Juli 2007 den erneuten Beschluss des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht vom 6. Juli 2007 über die Erteilung einer inhaltsgleichen Auflage mit dem Zusatz mit, dass der Ausschuss im Fall der Nichtabgabe einer Stellungnahme bis zum 24. August 2007 dem Vorstand der Antragsgegnerin die Zurückweisung des Antrags empfehlen werde. Bei einer telefonischen Anfrage des Vorsitzenden am 10. September 2007 bestätigte der Antragsteller den Erhalt der beiden Schreiben vom 24. Mai und 9. Juli 2007. Der Vorsitzende gewährte dem Antragsteller in diesem Telefonat mit Frist bis zum 15. Oktober 2007 die erneute Möglichkeit der Stellungnahme.

- 4 -

- 4 -

Durch Schriftsatz vom 15. Oktober 2007 erbat der Antragsteller eine Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 10. November 2007. Eine Stellungnahme des Antragstellers erfolgte bis zum 10. November 2007 nicht. Der Fachanwaltsausschuss für Arbeitsrecht beschloss am 6. Dezember 2007 nach Aktenlage, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2008, zugestellt am 19. Januar 2008, lehnte die Antragsgegnerin den Fachanwaltsantrag ab. Die Antragsgegnerin war der Ansicht, dass die als Parallelfälle qualifizierten Fälle bei einer summarischen Prüfung mit einer Punktzahl von jeweils 2 oder 3 Punkten zu bewerten seien, welches zu einer Gesamtfallzahl von 63 Fällen führe.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Februar 2008, am selben Tag beim Anwaltsgerichtshof eingegangen, unter Beifügung einer erweiterten Fallliste einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er ist der Ansicht, dass auch in den sog. Serienverfahren eine hinreichend individualisierte Leistung zu erbringen sei, die eine für ihn günstigere Gewichtung rechtfertige. Er komme jedenfalls bei Zugrundelegung der nachgereichten Fallliste - die berücksichtigungsfähig sei - und des neu gewählten Berechnungszeitraumes auf die erforderliche Fallzahl.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 16. Januar 2008 zu verpflichten, dem Antragsteller die Befugnis zu erteilen, die Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen,

hilfsweise

die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers vom 28. Oktober 2006 unter Berücksichtigung der tatsächlich im Antragszeitraum geleisteten Fälle neu zu bescheiden.

- 5 -

- 5 -

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid vom 16. Januar 2008 und die Stellungnahme des Vorsitzenden des Fachanwaltsausschusses von 5. Dezember 2006.

## II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keinen Erfolg. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu versagen, ist nicht zu beanstanden.

Ein Rechtsanwalt hat gemäß der Rechtsprechung des BGH zu § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO einen Anspruch auf die Verleihung der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung, soweit er die dort geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben und diese entsprechend der FAO nachgewiesen hat (BGH NJW 1997, 1307, 1308; BGH NJW 2003, 741, 742). Maßgeblich sind dabei gemäß § 16 Abs. 1 FAO grundsätzlich die Vorschriften der FAO, die im Zeitpunkt der Antragsstellung am 28.10.2006 galten, hier also die FAO in der Fassung vom 1. Juli 2006.

Unstreitig ist, dass der Antragsteller die allgemeinen Anforderungen gem. § 3 FAO erfüllt. Er war länger als drei Jahre ununterbrochen als Rechtsanwalt zugelassen und tätig. Ebenso steht fest, dass er den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse nach §§ 2 Abs. 1 lit. a), 4 FAO nachgewiesen hat. Insbesondere war keine Teilnahme an einem Fortbildungskurs erforderlich, da die Antragsstellung noch innerhalb der von § 4 Abs. 2 S. 1 FAO gesetzten Frist von vier Jahren nach Lehrgangsbeginn erfolgte.

- 6 -

- 6 -

Jedoch fehlt es am Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß §§ 2 Abs. 1, 5 S. 1 lit. c), 10 FAO. Für den Erwerb praktischer Erfahrungen ist erforderlich, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragsstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 100 Fälle aus den in § 10 FAO bezeichneten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren, bearbeitet hat.

Der Antragsteller erreicht durch die entsprechend §§ 5 S. 1 lit. c, 6 Abs. 3 lit. c FAO vorgelegte Fallliste nicht die erforderliche Fallzahl. Dabei fehlt es sowohl an einer ausreichenden Gesamtfallzahl als auch an einer hinreichenden Anzahl bearbeiteter Fälle im rechtsförmlichen Verfahren.

Nach § 5 S. 2 FAO ist eine Gewichtung einzelner Fälle mit einem anderen Faktor als 1,0 möglich. Die Gewichtung durch die Rechtsanwaltskammer ergab, dass der Antragsteller 33 gerichtliche und 30 außergerichtliche, insgesamt 63, Fälle bearbeitet hatte. Ob die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen – damit auch die vorgelegten Fälle – die besonderen praktischen Erfahrungen nachweisen, ist eine Rechtsfrage und daher gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar (BGH NJW 2006, 1513, BGH NJW 1997, 107, BGH NJW 1997, 1308). Nach der gerichtlichen Überprüfung kommt der Antragsteller auf insgesamt 69 Fälle, davon 39 gerichtliche Verfahren.

Gemäß § 5 S. 2 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer anderen Gewichtung als der mit dem Faktor „1“ führen. Insoweit ist bei vielen gleich gelagerten, einfachen Verfahren eine niedrigere Gewichtung vorzunehmen, denn nur so ist der erforderliche Nachweis besonderer praktischer Erfahrung zum Schutz des Rechtsuchenden vor unqualifizierten Mitbewerbern und im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege gewährleistet (BGH NJW 2001, 3130 (zu § 9 Abs. 1 S. 2 RAFachBezG); AGH Thüringen BRAK-Mitt. 2005, 134; Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 5 FAO Rn. 9; Vossebürger, in Feuerich/Weyland, § 5 FAO Rn. 23; offen gelassen BGH NJW 2006, 1513; a.A. Praefke, BRAK-Mitt. 1999, 158). Dies ist jetzt auch in § 5 S. 2 der aktuellen Fachanwaltsordnung klargestellt, der ausdrücklich eine niedrigere Gewichtung zulässt.

- 7 -

- 7 -

Vorliegend ist auf Grund der Angaben in der Fallliste und der Stellungnahme des Antragstellers davon auszugehen, dass es sich in den gerichtlichen Fällen Nr. 6-8, Nr. 9-13, Nr. 57-58, 63, und Nr. 14-53 um Parallel- bzw. Serienverfahren handelt, denen jeweils der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde lag, nämlich die Erhebung bzw. Abwehr von gleich gelagerten Kündigungsschutz- bzw. Lohnklagen. Abweichungen bestanden lediglich bei den persönlichen Merkmalen der klagenden Arbeitnehmer, wobei ein etwaiger Unterschied bei den Abfindungsvergleichen oder bei der Einschätzung der Sozialauswahl einer geringeren Gewichtung nicht entgegensteht.

Die Bewertung der Fälle Nr. 7 mit 1 – der Kläger war Abteilungsleiter – und der Fälle Nr. 6 und 8 mit jeweils 0,5, insgesamt also 2 Punkten, erscheint demnach angemessen. Aus den oben genannten Gründen sind die Fälle Nr. 9-13 ebenfalls niedriger zu gewichten. Dabei ist ein Fall mit der Punktzahl 1 zu bewerten, vier Fälle mit der Punktzahl 0,5, insgesamt also alle Fälle zusammen mit der Gesamtpunktzahl 3. Bezüglich dieser Fälle stimmt das Gericht mit der Bewertung der Rechtsanwaltskammer überein.

Die Bewertung der Fälle Nr. 57-58, Nr. 63 ergibt einen Punktwert von insgesamt 2. Der Antragsteller hat sein Vorbringen, die Kündigungsschutzprozesse seien vor verschiedenen Kammern des Arbeitsgerichts geführt worden und die Sachverhalte zumindest deshalb verschieden, trotz der Auflage der Antragsgegnerin, anonymisierte Arbeitsproben abzugeben, nicht erläutert bzw. nachgewiesen. Er ist insofern seiner Mitwirkungspflicht, durch die er es selbst in der Hand gehabt hätte, die Gewichtung zu beeinflussen (vgl. AGH Thüringen, BRAK-Mitt. 2005, 134), nicht nachgekommen. Eine Gewichtung mit 2 (1 x 1 und 2 x 0,5) ist daher angemessen.

Schließlich ergibt die Gewichtung der Fälle Nr. 14-53 eine Gesamtfallzahl von 12. Die Fälle betreffen alle Kündigungsschutz- und Lohnklagen im Rahmen einer Kündigungswelle eines Druckhauses. Hinsichtlich dieser Fälle hat auch der Antragsteller eine gewisse Gleichartigkeit zugestanden. Die Beurteilung als gleich gelagerte, einfache Verfahren wird auch dadurch nicht beeinflusst, dass die Kündigung des einzel-

- 8 -



- 8 -

nen Arbeitnehmers an Hand der Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes individuell überprüft werden musste. Denn die Ausgangslage war in jedem Fall die gleiche und die Überprüfung der Vorgaben daher einfach. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Verfahren durch die Insolvenz des Mandanten vorzeitig erledigt hatten. Die von der Antragsgegnerin geforderte konkretisierende Stellungnahme, die durch die Beschreibung in der Fallliste und auch durch die anschließende, teilweise einräumende Erläuterung des Antragstellers notwendig wurde, hat der Antragsteller – trotz Aufforderung – nicht abgegeben. Auch die Auflage, anonymisierte Arbeitsproben zu den Parallelverfahren abzugeben, hat er nicht erfüllt. Dadurch ist der Antragsteller wiederum seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, die die Gewichtung hätte beeinflussen können. In Anbetracht der Vorarbeiten und der Schwierigkeit des Verfahrens als Ganzes erscheint die Bewertung von drei Fällen mit der Punktzahl 1 gerechtfertigt. Die restlichen 36 Fälle sind mit einer Punktzahl von je 0,25, insgesamt 9 Punkten, zu gewichten, da sie aus den dargelegten Gründen an Umfang und Schwierigkeit gemessen allenfalls 1/4 der Bedeutung eines durchschnittlichen Falles hatten. Insgesamt ergibt sich damit eine Gesamtpunktzahl von 12 für diese Fälle.

Bei vier „Fällen“ – Nr. 59, 60 und Nr. 64, 65 -, die der Antragsteller als gerichtliche Verfahren ausweist, ergibt sich zudem bereits aus der Fallliste, dass es sich nur um zwei Fälle i. S. d. § 5 FAO handelt, da die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten die gleichen sind. Der Antragsteller hat das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren in derselben Sache in der Fallliste getrennt aufgeführt (zur Definition des „Falles“ i. S. d. § 5 FAO vgl. BGH NJW 2006, 1513, BGH NJW 2004, 2748, 2749).

Die erstmals im Gerichtsverfahren vorgelegte Fallliste kann keine Berücksichtigung finden und die Bewertung daher nicht zu Gunsten des Antragstellers verändern.

Der Senat stellt nicht in Abrede, dass Falllisten, die nach Antragsstellung vorgelegt werden, grundsätzlich Berücksichtigung finden können (vgl. BGH BGH AnwZ (B) 17/07, Rn. 8, zitiert nach juris, unter Verweis auf *Offermann-Burckart*, Fachanwalt

X

- 9 -

- 9 -

werden und bleiben, 2. Aufl. 2007, Rn. 538; siehe auch BGH NJW 2001, 3130, 3131). Im hier zu entscheidenden Fall ist eine Berücksichtigung jedoch nicht möglich.

Der Ausschuss hat dem Antragsteller mehrmals eine Ausschlussfrist gesetzt, die der Antragsteller unter grobem Verstoß seiner Mitwirkungspflichten versäumt hat. In einem solchen Fall kann dem Antragsteller nicht mehr die Möglichkeit eröffnet werden, Fälle nachzureichen.

§ 24 Abs. 4 S. 3 FAO, der die Möglichkeit einer Ausschlussfrist vorsieht, basiert auf § 59 b Abs. 2 Nr. 2 lit. b) BRAO, der eine ausdrückliche Ermächtigung enthält, das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung durch Satzung näher zu bestimmen. In diesem Rahmen ist auch die Regelung einer Ausschlussfrist nicht zu beanstanden, da auf diesem Wege ein zügiges Verfahren gewährleistet wird.

Die Voraussetzungen für die Ausschlussfrist nach § 24 Abs. 4 S. 3 FAO waren gegeben. Der Ausschuss hatte Fälle zum Nachteil des Antragstellers gewichtet und diesem in diesem Zusammenhang Gelegenheit gegeben, Fälle nachzumelden. Daneben hatte er eine Auflage erteilt, Erläuterungen zu den Fällen zu geben und anonymisierte Arbeitsproben zu liefern. Nachdem der Antragsteller der Auflage wiederholt nicht nachgekommen war und seine Fallliste nicht ergänzt hatte, hat der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgegeben. Die Rechtsanwaltskammer ist der Stellungnahme des Ausschusses gefolgt. Auch zu diesem Zeitpunkt waren weder Erläuterungen noch eine erweiterte Fallliste durch den Antragsteller nachgereicht.

§ 5 Abs. 1 FAO bestimmt, dass der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen bei Antragsstellung erbracht werden muss. Die grundsätzliche Zulässigkeit des „Nachschiebens von Fällen“ entgegen dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 FAO wird damit begründet, dass ansonsten ein erst nachträglich kompletierter Antrag zurückgewiesen werden müsste, obwohl der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen der Fachanwaltsordnung erfüllt und mit einem neuen Antrag Erfolg

- 10 -

- 10 -

hätte. Dies wird als wenig sinnvolle Konsequenz dieser Verfahrensweise angesehen (vgl. *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 2. Aufl. 2007, Rn. 538).

Zum einen hätte der Antragsteller im vorliegenden Fall aber, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, mit einem neuen Antrag keinen Erfolg. Stellte man auf den 4. September 2008 als Tag der Antragsstellung ab, würde der Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung dem Antragsteller nicht gelingen, da für die nachgereichten Fälle andere Fälle, die er früher bearbeitet hatte, gestrichen würden.

Zum anderen würde in einem Fall wie diesem die Zulässigkeit des Nachreichens von Fällen im gerichtlichen Verfahren dazu führen, dass das Setzen der Nachfrist, die § 24 FAO vorsieht, überflüssig würde. Ein Antragsteller könnte bedenkenlos bis zur gerichtlichen Hauptverhandlung warten, ehe er Fälle nachreicht und sich dann den für ihn günstigsten Zeitraum wählen. Das Verfahren, dass im Grundsatz eine Entscheidung durch die Rechtsanwaltskammer auf Basis einer Stellungnahme des Ausschusses vorsieht, liefe große Gefahr, standardmäßig irrelevant zu werden. Nachteilige Folgen hätte der Antragsteller jedenfalls nicht zu erwarten. Es ist aus diesem Grund nicht ersichtlich, weswegen vom gesetzlich geregelten Fall, dass der Nachweis der praktischen Erfahrung gegenüber der Rechtsanwaltskammer bei Antragsstellung nachgewiesen sein muss, abgewichen werden soll, wenn der Antragsteller eine Ausschlussfrist mehrfach missachtet. Etwas anderes könnte gelten, wenn der Antragsteller in der Zeit des Verfahrens neue Fälle bearbeitet und vor allem diese einführen möchte. Hier aber will der Antragsteller die Fallliste vor allem mit Fällen erweitern, die er bereits im Verfahren nach § 24 FAO hätte angeben können, wenn er sich an die Fristen des Fachanwaltsausschusses gehalten hätte.

Aber selbst wenn man das Nachreichen von Fällen erlauben würde, hätte der Antragsteller hier keinen Anspruch auf Verleihung des Fachanwaltstitels.

In der Regel wird, wenn ein Antragsteller Fälle nachreicht, der Zeitpunkt der Nachmeldung als Zeitpunkt der Antragsstellung gewertet (vgl. „Berliner Erfahrungsaustausch, 2001“, Ziffer II Punkt 7.2). Zwar wäre es denkbar, dem Antragsteller mit

- 11 -

- 11 -

Rücksicht auf Art. 12 GG auch die – erst nach der mündlichen Verhandlung erfolgte – Wahl des Zeitpunktes der Antragsstellung zu erlauben. Der Antragsteller würde in dem von ihm gewählten Zeitraum zwischen dem 30. April 2004 und 30. April 2007 möglicherweise auf den Nachweis der erforderlichen Fallzahlen kommen. Jedoch würde es dem Antragsteller in diesem Fall an dem dann erforderlichen Nachweis der Fortbildung gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO fehlen.

Zwar gilt gemäß § 16 Abs. 1 FAO im Grundsatz das Recht im Zeitpunkt der Antragsstellung, wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist. Wählt aber der Antragsteller wie hier einen anderen Zeitpunkt als Zeitpunkt der Antragsstellung, um einen für ihn günstigeren Berechnungszeitraum der Prüfung zugrunde zu legen, muss die zu diesem Zeitpunkt geltende FAO Anwendung finden. Dies gebietet der Vergleich zwischen diesem Antragsteller und einem Antragsteller, der erstmals seinen Antrag am 30. April 2004 stellt. Es ist im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen, auf den Antrag des einen Antragstellers günstigere Regelungen anzuwenden. Dies gilt zumindest in einem Fall wie hier, in dem die Zeitverzögerung zwischen Antragsstellung und Wählen des neuen Berechnungszeitraumes bzw. der Antragsentscheidung nicht dem gewöhnlichen Gang des Verfahrens geschuldet ist, sondern den Versäumnissen des Antragstellers, die Ausschlussfristen des Fachanwaltsausschusses einzuhalten. Vertrauensschutzgesichtspunkte können in einem solchen Fall nicht in dem Ausmaß wie möglicherweise sonst berücksichtigt werden.

Der Fachanwaltsausschuss hat auch dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, die Fallliste zu ergänzen (vgl. § 24 Abs. 4 S. 1 FAO) und seine Beurteilungskriterien offen gelegt. Eine erneute Anhörung des Antragstellers war entbehrlich, da der Fachanwaltsausschuss zulässigerweise eine Ausschlussfrist gesetzt und auf die Möglichkeit einer Stellungnahme nach Aktenlage hingewiesen hatte.

- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO, die Streitwertfestsetzung auf § 202 Abs. 2 BRAO.

Dr. Walker  
für Dr. Braeuer  
der zwischenzeitlich  
aus dem Senat aus-  
geschieden ist

Unger

Flüh

Hinze

Grabbe

Ausgefertigt

*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte

